



universität
wien

Exposé zum Dissertationsvorhaben

Titel der Dissertation

**„Die Aufnahme Fremder in das System einer von Bund
und Ländern geleisteten wirtschaftlichen Absicherung
fernab der allgemeinen Sozialhilfe:**

**Eine rechtsdogmatische Analyse samt Lösungsansätzen im
kritischen Rechtsvergleich“**

verfasst von

Mag.iur. Jennifer Elisabeth Müller

Matrikelnummer: 0503175

angestrebter akademischer Grad

Doktorin der Rechtswissenschaften (Dr. iur.)

Wien, im Jänner 2019

Studienkennzahl lt. Studienblatt:	A783 101
Dissertationsgebiet lt. Studienblatt:	Rechtswissenschaften
Dissertationsfach:	Öffentliches Recht
Betreuer:	Priv.-Dozent Mag. Dr. Wolfgang Wessely, LL.M.

Inhaltsverzeichnis

1. Vorstellung des Themas	3
2. Forschungsfragen und Zielsetzung.....	5
3. Gliederung und vorläufiges Inhaltsverzeichnis.....	7
4. Arbeitsplan und Methoden	14
5. Zeitplan	15
6. Literaturverzeichnis	16
7. Abbildungsverzeichnis Deckblatt	17

1. Vorstellung des Themas

In asyl- und fremdenrechtlicher Hinsicht waren die letzten Jahre turbulent. Nach zahlreichen rechtlichen, aber auch faktischen Vollziehungsschwierigkeiten, erforderten die weltweiten Massenfluchtbewegungen der Jahre 2015 und 2016 auch in Österreich weitreichende Novellierungen der fremdenrechtlichen Regelungen. Bedingt durch den medial weit verbreiteten und politisch heftig diskutierten Teilzusammenbruch des Grundversorgungssystems in der zweiten Jahreshälfte 2015, war die Thematik der staatlich geleisteten wirtschaftlichen Absicherung Fremder¹ in Österreich aktueller denn je.

Aufgrund der nicht versiegen wollenden Flut an Asylanträgen mit Beginn der zweiten Jahreshälfte 2015 stießen sowohl die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes, als auch die zuständige Asylbehörde, das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA), an ihre Grenzen. Aufgrund der Dauer des Verteilungsprozesses von Asylsuchenden nach Zulassung zum Asylverfahren in die Betreuungseinrichtungen der Bundesländer, kam es außerdem zu überbelegten Verteilerzentren, wodurch es zu Engpässen in der Unterbringung und Versorgung dieser Menschen kam. Nur durch das gezielte Zusammenwirken von Nichtregierungsorganisationen (NGOs) und Privatpersonen in dieser schwierigen Zeit konnte sichergestellt werden, dass zumindest die rudimentärsten Grundbedürfnisse dieser faktisch der Obdachlosigkeit ausgelieferten Schutzsuchenden befriedigt werden.²

Das System der wirtschaftlichen Absicherung Fremder in Österreich ist komplex ausgestaltet und hat dabei den rechtlichen Erfordernissen sowohl auf nationaler, als auch auf supranationaler Ebene (insbesondere der AufnahmeRL-neu³) gerecht zu werden:

Asylwerberinnen und Asylwerber beispielsweise genießen ab Einbringung ihres Asylantrags in Österreich eine rechtliche Sonderstellung in Form eines (faktischen) Abschiebeschutzes (§§ 12 ff AsylG 2005⁴) und – verknüpft mit deren asylverfahrensrechtlicher Stellung – einen Rechtsanspruch auf eine staatlich geleistete wirtschaftliche Absicherung ihrer Existenz. Daneben zählen auch Asylberechtigte für einen Zeitraum von vier Monaten ab Zuerkennung des Asylstatus, Subsidiär Schutzberechtigte, Fremde mit einer „Aufenthaltsberechtigung

¹ Hierunter sind gemäß § 2 Abs 4 Z 1 Fremdenpolizeigesetz – FPG, BGBl I Nr 100/2005 idF BGBl I Nr 56/2018, Personen ohne österreichische Staatsbürgerschaft, also Staatenlose und Staatsangehörige anderer Staaten zu verstehen.

² Kittenberger, Asylrecht kompakt, S 98.

³ Richtlinie 2013/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen, Abl L 2013/180, 96.

⁴ Bundesgesetz über die Gewährung von Asyl (Asylgesetz 2005 - AsylG 2005), BGBl I Nr 100/2005 idF BGBl I Nr 56/2018.

besonderer Schutz“ gemäß § 57 AsylG 2005, Vertriebene im Sinne des § 62 AsylG 2005 und Fremde, die aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht abschiebbar sind, zum begünstigten Personenkreis (vgl §§ 2 Abs 1 iVm 4 Bgld. LBetreuG⁵, §§ 2 Abs 3 iVm 3 K-GrvG⁶, §§ 4 Abs 2 iVm 5 NÖ Grundversorgungsgesetz⁷, §§ 2 Abs 4 iVm 1 Abs 1 Oö. Grundversorgungsgesetz⁸, §§ 5 Abs 3 iVm 6 Salzburger Grundversorgungsgesetz⁹, §§ 2 Z 3 iVm 4 StGVG¹⁰, §§ 4 iVm 5 Tiroler Grundversorgungsgesetz¹¹, §§ 3 Abs 4 iVm 7 Vorarlberger Mindestsicherungsgesetz¹², §§ 1 Abs 3 iVm 3 WGVG¹³, §§ 2 Abs 1 iVm 1 Z 3 GVG-B¹⁴).

Die Zuständigkeit zur Besorgung dieser Versorgung ist zwischen Bund und Ländern geteilt (vgl Art 10 Abs 1 Z 3 und Z 7, 12 B-VG¹⁵); die Einheitlichkeit der Versorgungsleistungen innerhalb Österreichs sollte jedoch durch eine Art 15a B-VG Vereinbarung zwischen Bund und Ländern sichergestellt werden (vgl Grundversorgungsvereinbarung-Art 15a B-VG¹⁶).

Für die Erstaufnahme Asylsuchender und die damit einhergehende Versorgung im Zulassungsverfahren sorgt der Bund, ab Zulassung zum Asylverfahren fällt die Versorgung der Asylsuchenden in die Zuständigkeit der Bundesländer (vgl Art 3 f

⁵ Gesetz vom 18. Mai 2006 über die vorübergehende Grundversorgung von Asylwerberinnen und Asylwerbern und sonstigen hilfs- und schutzbedürftigen Fremden (Asylwerberinnen und Asylwerber, Asylberechtigte, Vertriebene und andere aus rechtlichen oder faktischen Gründen nicht abschiebbare Menschen) im Burgenland (Burgenländisches Landesbetreuungsgesetz - Bgld. LBetreuG), LGBl Nr. 42/2006 idF LGBl Nr 40/2018.

⁶ Gesetz vom 4. April 2006 über Maßnahmen zur vorübergehenden Grundversorgung für hilfs- und schutzbedürftige Fremde (Asylwerber, Asylberechtigte, Vertriebene und andere aus rechtlichen oder faktischen Gründen nicht abschiebbare Menschen) in Kärnten (Kärntner Grundversorgungsgesetz - K-GrvG), LGBl Nr 43/2006 idF LGBl Nr 71/2016.

⁷ NÖ Grundversorgungsgesetz, LGBl 9240-0 idF LGBl Nr 23/2018.

⁸ Landesgesetz über die Umsetzung der Grundversorgungsvereinbarung (Oö. Grundversorgungsgesetz 2006), LGBl Nr 12/2007 idF LGBl Nr 55/2018.

⁹ Gesetz vom 14. März 2007 zur Sicherstellung der vorübergehenden Grundversorgung von hilfs- und schutzbedürftigen Fremden in Salzburg (Salzburger Grundversorgungsgesetz), LGBl Nr 35/2007 idF LGBl Nr 82/2018.

¹⁰ Gesetz über die Grundversorgung hilfs- und schutzbedürftiger Fremder (Steiermärkisches Grundversorgungsgesetz – StGVG), LGBl Nr 111/2016 idF LGBl Nr 63/2018.

¹¹ Gesetz vom 15. Dezember 2005, mit dem das Tiroler Grundversorgungsgesetz erlassen wird, LGBl Nr 21/2006 idF LGBl Nr 144/2018.

¹² Gesetz über die Mindestsicherung, LGBl Nr 64/2010 idF LGBl Nr 39/2018.

¹³ Gesetz über Maßnahmen zur vorübergehenden Grundversorgung für hilfs- und schutzbedürftige Fremde (Asylwerber, Asylberechtigte, Vertriebene und andere aus rechtlichen oder faktischen Gründen nicht abschiebbare Menschen) in Wien (Wiener Grundversorgungsgesetz – WGVG), LGBl Nr 46/2004 idF LGBl Nr 49/2018.

¹⁴ Bundesgesetz, mit dem die Grundversorgung von Asylwerbern im Zulassungsverfahren und bestimmten anderen Fremden geregelt wird (Grundversorgungsgesetz – Bund 2005 – GVG-B 2005) BGBl Nr 405/1991 idF BGBl Nr 56/2018.

¹⁵ Bundesverfassungs-Gesetz, BGBl Nr 1/1930 (WV) idF BGBl I Nr 194/1999 (DFB) idF BGBl I Nr 22/2018.

¹⁶ Vgl die Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG über gemeinsame Maßnahmen zur vorübergehenden Grundversorgung für hilfs- und schutzbedürftige Fremde (Asylwerber, Asylberechtigte, Vertriebene und andere aus rechtlichen oder faktischen Gründen nicht abschiebbare Menschen) in Österreich (Grundversorgungsvereinbarung - Art. 15a B-VG), BGBl I Nr 80/2004.

Grundversorgungsvereinbarung-Art 15a B-VG). Für die Aufnahme aller anderen Fremden der Zielgruppe in die Grundversorgung sind ausschließlich die Länder zuständig (vgl Art 4 Abs 1 Z 2 Grundversorgungsvereinbarung-Art 15a B-VG).

Nur Asylberechtigte sind in Österreich aufgrund unionsrechtlicher Vorgaben im Hinblick auf Sozialhilfeleistungen den Staatsangehörigen gleichzustellen (vgl Art 29 der QualifikationsRL¹⁷); jegliche (unsachliche) Diskriminierung dieser Personengruppe gegenüber den Staatsangehörigen im Rahmen der Armenfürsorge wäre unzulässig (vgl insbesondere Art 21 GRC¹⁸ und Art 14 EMRK¹⁹). Dagegen ist allen anderen Fremden der Zielgruppe lediglich ein angemessener Lebensstandard, der auch unterhalb des den Staatsangehörigen gewährleisteten durchschnittlichen Lebensstandards liegen darf, sicher zu stellen (vgl Art 17 Abs 5 AufnahmeRL-neu; Art 13 Abs 1 und Abs 2 MassenzustromRL²⁰; Art 7 Abs 1 OpferschutzRL²¹).

Bei den im Rahmen der Aufnahme von Fremden staatlich gewährten Versorgungsleistungen handelt es sich um eine gezielt auf die (besonderen) Bedürfnisse dieser Personengruppe zugeschnittene Versorgung, die, innerstaatlich vor allem durch die Vorgaben der Grundversorgungsvereinbarung-Art 15a B-VG determiniert, in die geteilte Zuständigkeit von Bund und Ländern fällt und somit in zehn einfachgesetzliche Regelwerke verpackt ist, die insbesondere auch den supranationalen Vorgaben gerecht werden müssen, wodurch sich mitunter prekäre Spannungsverhältnisse eröffnen.

2. Forschungsfragen und Zielsetzung

Ziel dieser Arbeit ist es, das komplexe System der von Bund und Ländern in Österreich geleisteten, wirtschaftlichen Absicherung Fremder fernab des Systems der allgemeinen Sozialhilfe darzustellen, deren rechtliche Entwicklung, insbesondere auch der letzten Jahre, aufzuarbeiten, im Bundesländervergleich kritisch auf ihre Vereinbarkeit mit supranationalen

¹⁷ Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes, Abl L 2011/337, 9.

¹⁸ Charta der Grundrechte der Europäischen Union, Abl C 2012/326, 391.

¹⁹ Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBl Nr. 210/1958 idF BGBl III Nr. 139/2018.

²⁰ Richtlinie 2001/55/EG des Rates vom 20. Juli 2001 über Mindestnormen für die Gewährung vorübergehenden Schutzes im Falle eines Massenzustroms von Vertriebenen und Maßnahmen zur Förderung einer ausgewogenen Verteilung der Belastungen, die mit der Aufnahme dieser Personen und den Folgen dieser Aufnahme verbunden sind, auf die Mitgliedstaaten, ABI L 2001/212, 12.

²¹ Richtlinie 2004/81/EG des Rates vom 29. April 2004 über die Erteilung von Aufenthaltstiteln für Drittstaatsangehörige, die Opfer des Menschenhandels sind oder denen Beihilfe zur illegalen Einwanderung geleistet wurde und die mit den zuständigen Behörden kooperieren; ABI L 2004/261, 19.

und nationalen Determinanten zu prüfen, etwaige Spannungen aufzuzeigen und geeignete Lösungsansätze zu liefern.

In einem Exkurs sollen überblickshalber zum besseren Verständnis die für den angestrebten Bezug von Grundversorgung durch Asylsuchende asylverfahrensrechtlich relevanten Stationen aufbereitet werden.

Neben der Prüfung der einfachgesetzlichen Ausgestaltungen auf ihre Vereinbarkeit mit den supranationalen und nationalen Determinanten, soll auch die nicht ausdrücklich im B-VG als solche normierte, zwischen Bund und Ländern geteilte Zuständigkeit zur Gesetzgebung und Vollziehung in den Angelegenheiten der Grundversorgung Fremder und die hierfür in Frage kommenden Kompetenztatbestände des Art 10 ff B-VG einer näheren Betrachtung unterzogen werden.

Besonderes Augenmerk soll im Rahmen einer rechtsdogmatischen Analyse insbesondere auch auf die mit den nationalen und supranationalen Determinanten in Einklang zu bringende Ausgestaltung der Form des innerstaatlichen Vollziehungshandelns, die konkreten Vollziehungszuständigkeiten, den in allen einfachgesetzlichen Regelungen verankerten Subsidiaritätsgedanken der staatlichen Versorgung gegenüber den eigenen Mitteln und die daraus resultierende Pflicht zum Einsatz der eigenen Kräfte, der Leistung von Kostenbeiträgen und Kostenersätzen für unrechtmäßig bezogene Leistungen sowie die Ermächtigung der Behörden zur Kürzung oder Einstellung von Leistungen bei Wegfall der Anspruchsvoraussetzungen gelegt werden.

Etwaige Vollziehungsschwierigkeiten und sonstige Spannungsfelder samt geeigneten Lösungsansätzen sollen aufgezeigt werden.

Abschließend sollen auch die derzeitigen rechtlichen Möglichkeiten einer selbstständigen – durch den Einsatz eigener Kräfte gewährleisteten – wirtschaftlichen Absicherung Fremder fernab von staatlichen Mitteln, insbesondere im Hinblick auf die rechtliche Ausgestaltung des Arbeitsmarktzuganges dieser Personen, deren Pflicht zum Einsatz der eigenen Arbeitskraft auch im Rahmen der Grundversorgung und die daraus resultierende Verknüpfung des Einsatzes der Arbeitskraft mit den im Rahmen der Grundversorgung zu gewährenden Leistungen einer kritischen Analyse unterzogen werden.

3. Gliederung und vorläufiges Inhaltsverzeichnis

Vorwort

Literaturverzeichnis

I. Die historische Entwicklung einer staatlich geleisteten wirtschaftlichen Absicherung Fremder

A. Auf internationaler Ebene

1. Die Konvention über die Rechtstellung der Flüchtlinge von 1951 (Genfer Flüchtlingskonvention) und das Protokoll über die Rechtsstellung der Flüchtlinge von 1967 (New Yorker Protokoll)
2. Die internationale Rechtsstellung von Migranten im Wandel der Zeit

B. Auf supranationaler Ebene

1. Von der AufnahmeRL zur AufnahmeRL-neu
2. Die weiteren unionsrechtlichen Vorgaben zur Schaffung von Mindestbedingungen im Rahmen der Aufnahme Fremder in den Mitgliedstaaten

C. Auf nationaler Ebene

1. Von der „Bundesbetreuung“ zur „Grundversorgung“

II. Die innerstaatlichen Rechtsgrundlagen zur Schaffung eines einheitlichen Systems einer staatlich geleisteten wirtschaftlichen Absicherung Fremder in Österreich

A. Die Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art 15a B-VG über gemeinsame Maßnahmen zur vorübergehenden Grundversorgung für hilfs- und schutzbedürftige Fremde (Asylwerber, Asylberechtigte, Vertriebene und andere aus rechtlichen oder faktischen Gründen nicht abschiebbare Menschen in Österreich (Grundversorgungsvereinbarung – Art 15a B-VG), BGBl Nr 80/2004

B. Das Bundesgesetz mit dem die Grundversorgung von Asylwerbern im Zulassungsverfahren und bestimmten anderen Fremden geregelt wird (Grundversorgungsgesetz-Bund 2005 - GVG-B 2005), BGBl Nr 405/1991 idF BGBl 56/2018

C. Die einfachgesetzliche Regelung der Grundversorgung in den Bundesländern

1. Das Wiener Grundversorgungsgesetz
2. Das Niederösterreichische Grundversorgungsgesetz
3. Das Burgenländische Landesbetreuungsgesetz
4. Das Steiermärkische Grundversorgungsgesetz
5. Das Oberösterreichische Grundversorgungsgesetz
6. Das Tiroler Grundversorgungsgesetz

7. Das Salzburger Grundversorgungsgesetz .

8. Das Vorarlberger Mindestsicherungsgesetz

D. Die verfassungsrechtliche Kompetenz zur Regelungen der Grundversorgung

E. Ein soziales Grundrecht auf Grundversorgung?

III. Die asylverfahrensrechtlich relevanten „Stationen“ der staatlich geleisteten wirtschaftlichen Absicherung Asylsuchender im Überblick

A. Beginn des Asylverfahrens, Erstaufnahme und das Zulassungsverfahren

B. Schutz vor Abschiebung

C. Die Aufnahme in die Grundversorgung und Widerspruch zur AufnahmeRL-neu

D. Die Versorgung nach erfolgter Zulassung zum Asylverfahren

E. Sonderbestimmungen betreffend Handlungsfähigkeit und Vertretung Fremder

IV. Die inhaltliche Ausgestaltung der Grundversorgung Fremder und ihre Vereinbarkeit mit supranationalen und nationalen Determinanten

A. Ziele, Zielgruppe und Anwendungsbereich der Grundversorgungsregelungen

1. Unionsrechtliche Vorgaben

a. Ziele

b. Zielgruppe und Anwendungsbereich

c. Die Subsidiarität der Leistungen

d. Sonderbestimmungen für besonders schutzbedürftige Personen

e. Sonderbestimmungen im Falle eines Massenzustroms

2. Die Vorgaben der Grundversorgungsvereinbarung-Art 15a B-VG

a. Ziele

b. Zielgruppe und Anwendungsbereich

c. Subsidiarität der Leistungen

d. Sonderbestimmungen für besonders schutzwürdige Personen

e. Sonderbestimmungen im Falle eines Massenzustroms

3. Das Grundversorgungsgesetz-Bund 2005

a. Ziele

b. Zielgruppe und Anwendungsbereich

c. Subsidiarität der Leistungen

d. Sonderbestimmungen für besonders schutzwürdige Personen

e. Sonderbestimmungen im Falle eines Massenzustroms

4. Das Wiener Grundversorgungsgesetz

a. Ziele

- b.** Zielgruppe und Anwendungsbereich; Subsidiarität der Leistungen
 - c.** Subsidiarität der Leistungen
 - d.** Abgrenzung der Zuständigkeiten nach WGVG und GVG-B 2005
 - e.** Sonderbestimmungen für besonders schutzwürdige Personen
 - f.** Sonderbestimmungen im Falle eines Massenzustroms
- 5.** Das Niederösterreichische Grundversorgungsgesetz
 - a.** Ziele
 - b.** Zielgruppe und Anwendungsbereich
 - c.** Abgrenzung NÖ Grundversorgungsgesetz und GVG-B 2005
 - d.** Subsidiarität der Leistungen
 - e.** Sonderbestimmungen für besonders schutzwürdige Personen
 - f.** Sonderbestimmungen im Falle eines Massenzustroms
- 6.** Das oberösterreichische Grundversorgungsgesetz
 - a.** Ziele
 - b.** Zielgruppe und Anwendungsbereich
 - c.** Subsidiarität der Leistungen
 - d.** Sonderbestimmungen für besonders hilfsbedürftige Personen
 - e.** Sonderbestimmungen im Falle eines Massenzustroms
- 7.** Das Salzburger Grundversorgungsgesetz
 - a.** Ziele
 - b.** Zielgruppe und Anwendungsbereich
 - c.** Subsidiarität der Leistungen
 - d.** Sonderbestimmungen für besonders hilfsbedürftige Personen
 - e.** Sonderbestimmungen im Falle eines Massenzustroms
- 8.** Das Steiermärkische Grundversorgungsgesetz
 - a.** Ziele; Zielgruppe
 - b.** Anwendungsbereich
 - c.** Subsidiarität der Leistungen
 - d.** Sonderbestimmungen für besonders schutzwürdige Personen
 - e.** Sonderbestimmungen im Falle eines Massenzustroms
- 9.** Das Tiroler Grundversorgungsgesetz
 - a.** Ziele
 - b.** Zielgruppe, Anwendungsbereich
 - c.** Subsidiarität der Leistungen

- d. Sonderbestimmungen für besonders schutzwürdige Fremde
- e. Sonderbestimmungen im Falle eines Massenzustroms

10. Das Vorarlberger Mindestsicherungsgesetz

- a. Ziele
- b. Zielgruppe, Anwendungsbereich
- c. Subsidiarität der Leistungen
- d. Sonderbestimmungen für besonders hilfsbedürftige Fremde
- e. Sonderbestimmungen für den Fall eines Massenzustroms

11. Das Kärntner Grundversorgungsgesetz

- a. Ziele
- b. Zielgruppe, Anwendungsbereich
- c. Subsidiarität der Leistungen
- d. Sonderbestimmungen für besonders hilfsbedürftige Fremde
- e. Sonderbestimmungen im Falle eines Massenzustroms

12. Das Burgenländische Landesbetreuungsgesetz

- a. Ziele
- b. Zielgruppe, Anwendungsbereich
- c. Subsidiarität der Leistungen
- d. Sonderbestimmungen für besonders hilfsbedürftige Fremde
- e. Sonderbestimmungen im Falle eines Massenzustroms

13. Conclusio

V. Der im Rahmen der Grundversorgung zu berücksichtigende Bedarf der (Familien-) Angehörigenbegriff im Spannungsverhältnis zu supranationalen und nationalen Determinanten

A. Unionsrechtliche Vorgaben

B. Die innerstaatliche Ausgestaltung des (Familien-)Angehörigenbegriffs

VI. Die Form des staatlichen Vollziehungshandelns in der Grundversorgung und ihre Vereinbarkeit mit supranationalen und nationalen Determinanten

A. Unionsrechtliche Vorgaben

B. Die Grundversorgungsvereinbarung – Art 15a B-VG

C. Das Grundversorgungsgesetz-Bund 2005

D. Das Wiener Grundversorgungsgesetz

E. Das Niederösterreichische Grundversorgungsgesetz

F. Das Oberösterreichische Grundversorgungsgesetz

G. Das Salzburger Grundversorgungsgesetz

H. Das Steiermärkisches Grundversorgungsgesetz

I. Das Tiroler Grundversorgungsgesetz

J. Das Vorarlberger Mindestsicherungsgesetz

K. Das Kärntner Grundversorgungsgesetz

L. Das Burgenländische Landesbetreuungsgesetz

M. Conclusio

VII. Die Leistungsmodalitäten der staatlich geleisteten wirtschaftlichen Absicherung Fremder und ihre Vereinbarkeit mit supranationalen und nationalen Determinanten

A. Unionsrechtliche Vorgaben

1. zum Aufenthaltsort
2. zum Leistungskatalog
3. zu den sonstigen Leistungsmodalitäten

B. Die Grundversorgungsvereinbarung-Art 15a B-VG

1. zum Aufenthaltsort:
2. zum Leistungskatalog:
3. zu den sonstigen Leistungsmodalitäten:

C. Das Grundversorgungsgesetz-Bund 2005

1. zum Aufenthaltsort:
2. zum Leistungskatalog:
3. zu den Leistungsmodalitäten:

D. Das Wiener Grundversorgungsgesetz

1. zum Aufenthaltsort:
2. zum Leistungskatalog:
3. zu den Leistungsmodalitäten:

E. Das Niederösterreichische Grundversorgungsgesetz

1. zum Aufenthaltsort:
2. zum Leistungskatalog:
3. zu den Leistungsmodalitäten:

F. Das Oberösterreichische Grundversorgungsgesetz

1. zum Aufenthaltsort:
2. zum Leistungskatalog:
3. zu den Leistungsmodalitäten:

G. Das Salzburger Grundversorgungsgesetz

1. zum Aufenthaltsort:
2. zum Leistungskatalog:
3. zu den sonstigen Leistungsmodalitäten:

H. Das Steiermärkische Grundversorgungsgesetz

1. zum Aufenthaltsort:
2. zum Leistungskatalog:
3. zu den Leistungsmodalitäten:

I. Das Tiroler Grundversorgungsgesetz

1. zum Aufenthaltsort:
2. zum Leistungskatalog:

J. Das Vorarlberger Mindestsicherungsgesetz

1. zum Aufenthaltsort:
2. zum Leistungskatalog:
3. Zu den Leistungsmodalitäten:

K. Das Kärntner Grundversorgungsgesetz

1. zum Aufenthaltsort:
2. zum Leistungskatalog:
3. zu den sonstigen Leistungsmodalitäten:

L. Das Burgenländischen Landesbetreuungsgesetz

1. zum Aufenthaltsort:
2. zum Leistungskatalog:
3. zu den sonstigen Leistungsmodalitäten:

M. Conclusio

VIII. Einschränkung, Entzug und Ruhen von Grundversorgungsleistungen und die Vereinbarkeit mit supranationalen und nationalen Determinanten

- A.** Unionsrechtliche Vorgaben
- B.** Die Grundversorgungsvereinbarung-Art 15a B-VG
- C.** Nach dem Grundversorgungsgesetz-Bund 2005
- D.** Das Wiener Grundversorgungsgesetz
- E.** Das Niederösterreichische Grundversorgungsgesetz
- F.** Das Oberösterreichische Grundversorgungsgesetz
- G.** Das Salzburger Grundversorgungsgesetz
- H.** Das Steiermärkische Grundversorgungsgesetz
- I.** Das Tiroler Grundversorgungsgesetz

J. Das Vorarlberger Mindestsicherungsgesetz

K. Das Kärntner Grundversorgungsgesetz

L. Das Burgenländische Landesbetreuungsgesetz

M. Der Entzug und die Einschränkung von Grundversorgungsleistungen im Lichte der verfassungsgesetzlich gewährleisteten Eigentumsgarantie

IX. Kostenersatz für bzw. Rückforderung von (zu Unrecht) bezogenen Leistungen sowie laufende Kostenbeiträge und die Vereinbarkeit mit supranationalen und nationalen Vorgaben

A. Unionsrechtliche Vorgaben

1. Die Pflicht zum Kostenbeitrag

2. Die Pflicht zum Kostenersatz

B. Die Grundversorgungsvereinbarung-Art 15a B-VG

C. Das Grundversorgungsgesetz-Bund 2005

1. Die Pflicht zum Kostenbeitrag

2. Die Pflicht zum Kostenersatz

D. Das Wiener Grundversorgungsgesetz

E. Das Niederösterreichische Grundversorgungsgesetz

1. Die Pflicht zum Kostenbeitrag

2. Die Pflicht zum Kostenersatz

F. Das Oberösterreichische Grundversorgungsgesetz

1. Die Pflicht zum Kostenbeitrag

2. Die Pflicht zum Kostenersatz

G. Das Salzburger Grundversorgungsgesetz

1. Die Pflicht zum Kostenbeitrag

2. Die Pflicht zum Kostenersatz

H. Das Steiermärkische Grundversorgungsgesetz

1. Die Pflicht zum Kostenbeitrag

2. Die Pflicht zum Kostenersatz

I. Das Tiroler Grundversorgungsgesetz

1. Die Pflicht zum Kostenbeitrag:

2. Die Pflicht zum Kostenersatz:

J. Das Vorarlberger Mindestsicherungsgesetz

K. Das Kärntner Grundversorgungsgesetz

1. Die Pflicht zum Kostenbeitrag

2. Die Pflicht zum Kostenersatz

L. Das Burgenländischen Landesbetreuungsgesetz

1. Die Pflicht zum Kostenbeitrag:

2. Die Pflicht zum Kostenersatz:

M. Die Vorschreibung von Kostenbeiträgen bzw. Kostenersatz für Grundversorgungsleistungen im Lichte der verfassungsgesetzlich gewährleisteten Eigentumsgarantie

X. Der Zugang zum Arbeitsmarkt und die Heranziehung zu Hilfstätigkeiten im Rahmen der Grundversorgung

A. Unionsrechtliche Vorgaben

B. Die Grundversorgungsvereinbarung-Art 15a B-VG

C. Das Grundversorgungsgesetz-Bund 2005

1. Die Ausübung einer unselbstständigen Tätigkeit durch Asylwerbende

2. Die Ausübung einer selbstständigen Erwerbstätigkeit durch Asylwerbende

3. Conclusio

4. Die Heranziehung Fremder zu gemeinnützigen Hilfstätigkeiten im Rahmen der Grundversorgung

D. Das Wiener Grundversorgungsgesetz

E. Das Niederösterreichische Grundversorgungsgesetz

F. Das Oberösterreichische Grundversorgungsgesetz

G. Das Salzburger Grundversorgungsgesetz

H. Das Steiermärkische Grundversorgungsgesetz

I. Das Tiroler Grundversorgungsgesetz

J. Das Vorarlberger Mindestsicherungsgesetz

K. Das Kärntner Grundversorgungsgesetz

L. Das Burgenländische Landesbetreuungsgesetz

M. Conclusio

4. Arbeitsplan und Methoden

Das Verfassen der Dissertation gliedert sich in mehrere Arbeitsschritte:

Zunächst gilt es die zur Anwendung gelangenden Normtexte zu sichten (RIS, EUR-Lex), geeignetes Arbeitsmaterial zusammenzutragen und dieses zu dokumentieren (Literatur-Recherche; Judikatur-Recherche). Die Literatur- und Judikatur-Recherche wird vorrangig in

gängigen Online-Datenbanken (RIS, RDB, LEXIS NEXIS) und Bibliotheken, aber auch durch Einsicht in Dokumentationen des internationalen Völkerrechtsverkehrs (Genfer Flüchtlingskonvention 1951²² und New Yorker Protokoll 1967²³, Globalen Pakts für Migration [Global Compact for Safe, Orderly and Regular Migration – GCM²⁴]) und der aus diesen abgeleiteten Institutionen (UNHCR; z.B. Homepage des UNHCR, <http://www.unhcr.org/>) stattfinden.

In einem zweiten Arbeitsschritt wird das dokumentierte Arbeitsmaterial in Zusammenschau mit den zur Anwendung gelangenden Normtexten einer ersten Durchsicht unterzogen, sodass die aufzuarbeitenden Themenkomplexe erfasst und kategorisiert werden können.

Im dritten Arbeitsschritt soll das dokumentierte Arbeitsmaterial einer neuerlichen, gezielt auf die Erarbeitung der aufzuarbeitenden Themenkomplexe abstellenden Durchsicht unterzogen und ergänzende Recherchen angestellt werden.

In einem letzten Arbeitsschritt wird der Inhalt der Dissertation erarbeitet und verschriftlicht.

Bei der Interpretation der anzuwendenden Normtexte soll nach Maßgabe der aktuellen einschlägigen Literatur zur juristischen Methodenlehre²⁵ insbesondere auch in die parlamentarischen Materialien des Gesetzgebungsprozesses Einsicht genommen, sowie die höchstgerichtliche Judikatur auf nationaler und supranationaler Ebene miteinbezogen werden.

5. Zeitplan

Wintersemester 2015:	SE für Dissertanten
Sommersemester 2016:	SE im Dissertationsfach
Wintersemester 2016:	SE Judikatur- und Textanalyse
Sommersemester 2017:	VO zur rechtswissenschaftlichen Methodenlehre; weiteres SE im Dissertationsfach

²² Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, BGBl Nr 55/1955.

²³ Protokoll über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, BGBl Nr 78/1974.

²⁴ <http://undocs.org/en/A/CONF.231/3> (abgerufen am 30.12.2018).

²⁵ *Kerschner*, Wissenschaftliche Arbeitstechnik und Methodenlehre für Juristen⁶; *Zippelius*, Juristische Methodenlehre¹¹.

Wintersemester 2017:	LV aus dem Dissertationsfach oder dem Bereich der Wahlfächer
Wintersemester 2018:	SE im Dissertationsfach zur Vorstellung und Diskussion des Dissertationsvorhabens
Sommersemester 2018 – Herbst 2019:	Dissertationsvereinbarung; Fakultätsöffentliche Präsentation des Dissertationsvorhabens; Einreichung; Defensio
Sommersemester 2015 – Winter 2018:	Verfassen der Dissertation

6. Literaturverzeichnis (Auswahl)

Ammer, Zugang zum Arbeitsmarkt für Asylsuchende aus menschenrechtlicher Perspektive, Juridikum 2013, 28

Berka, Die Grundrechte: Grundfreiheiten und Menschenrechte in Österreich (1999)

Bezemek, Grundrechte in der Rechtsprechung der Höchstgerichte (2016)

Grabenwarter/Holoubek, Verfassungsrecht – Allgemeines Verwaltungsrecht (2016)

Gregoritsch, Zur Gesundheitsversorgung von Asylwerbern in Österreich, SozSi 2006, 55

Groschedl, Menschenwürdige Aufnahmebedingungen als grundrechtliches Gebot im Asylverfahren, migraLex 2015, 66

Hilpold, Die Genfer Flüchtlingskonvention 1951 – Reformbedarf angesichts der Flüchtlingskrise?, migraLex 2016, 2.

Hinterberger, Arbeitsmarktzugang von Fremden mit „Duldung“ oder „Aufenthaltstitel aus besonders berücksichtigungswürdigen Gründen“ – Eine gleichheitsrechtliche Analyse“, DRdA 2018, 104.

Köck, Internationale und europäische Aspekte des gegenwärtigen Flüchtlings- und Migrationsproblems, ZfRV 2016/21, 148.

Koppenberg, Die Gestaltung der Grundversorgung in Österreich (2014)

Kittenberger, Asylrecht kompakt (2016)

Lorenz, AsylwerberInnen-jetzt kann der nächste Winter kommen, juridikum 2003, 158

Lukits, Die gesetzliche Krankenversicherung von Asylwerbern und Asylberechtigten, migraLex 2017, 14.

Maier, Die Grundversorgung in Österreich – 10 Jahre Grundversorgungsvereinbarung, SIAK-Journal 2014 H 2, 4

Marx, Umsetzung der Aufnahmerichtlinie in Österreich, *migraLex* 2005, 82

Muzak, Vorwegnahme des Asylverfahrens durch Ausschluss von der Bundesbetreuung?, *migraLex* 2003, 13 ff

Muzak/Pinter, Fremden- und Asylrecht (2018)

Öhlinger/Eberhard, Verfassungsrecht (2016)

Oswald, Aktuelle Fragen zur Grundversorgung von Asylwerbern, *migraLex* 2009, 51

Pelzer, Europäisches Asylrecht – Zwischen Schutz und Zuständigkeitsverweigerung, in: Blank/Gögercin/Sauer/Schramkowski, Soziale Arbeit in der Migrationsgesellschaft (2018) 125 ff

Raschauer, Allgemeines Verwaltungsrecht (2016)

Schrefler-König/Szymanski, Fremdenpolizei- und Asylrecht (2018)

Sieberer, Verfassungsfragen zum neuen Bundesbetreuungsgesetz und zur Grundversorgungsvereinbarung, *ZfV* 2005, 2

Szymanski, Und das Hamsterrad dreht sich... (Teil I) Zum Fremdenrechtsänderungsgesetz 2015, *migraLex* 2015, 54

Szymanski, Und das Hamsterrad dreht sich... (Teil II) Zum Fremdenrechtsänderungsgesetz 2015, *migraLex* 2016, 18

Tessar, Die kompetenzrechtliche Verankerung der Grundversorgungsgesetze und die Relevanz der „De-facto-Bundesbedarfsgesetzgebungskompetenz“ in Angelegenheiten des Armenwesens“, *migraLex* 2011, 34

UNHCR, Handbuch und Richtlinien über Verfahren und Kriterien zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft (<http://www.unhcr.org/dach/wp-content/uploads/sites/27/2017/04/UNHCR-Handbuch.pdf>)

Wessely, Anmerkungen zum Erkenntnis des VfGH vom 3. Oktober 2006, G 33/06 ua, *UVSaktuell* 2007, 16

Wessely, Grundversorgungsrecht, in: Pürgy (Hrsg), Das Recht der Länder II/1(2012), 499

7. Abbildungsverzeichnis Deckblatt

<http://public.univie.ac.at/logo>